



Antwort zur Anfrage Nr. 1159/2017 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Ungerechtfertigte Bereicherung durch Nichtausübung des Stadtratsmandates (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Fehlte Frau Kuessner ausschließlich wegen der Pflege eines Angehörigen und wenn nein, welche Gründe waren dies?

Eine Entschuldigung zu den Sitzungen des Stadtrates bedarf keiner Angabe von Gründen. Daher sind diese der Verwaltung nicht bekannt.

2. Wurde das Fehlen regelmäßig entschuldigt und um wie viele Tage handelt es sich hierbei?

Frau Kuessner war vom Beginn der Wahlperiode bis zu ihrem Ausscheiden im Mai 2017 zu insgesamt sieben Sitzungen des Stadtrates nicht anwesend. Das Fehlen wurde ausnahmslos entschuldigt.

3. Erhielt das Stadratsmitglied Kuessner durchgehend für die Fehltage die Aufwandsentschädigung für Stadratsmitglieder?

Bei der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates handelt es sich nicht um ein reines Sitzungsgeld. Sie wird vielmehr zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen in Form eines Pauschalbetrags gewährt. Diese Aufwandsentschädigung erhielt Frau Kuessner bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

4. Um welchen Gesamtbetrag handelt es sich hierbei?

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach § 6 Abs. 1 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mainz monatlich 239,00 €. Im Zeitraum Juli 2016 bis Mai 2017 waren dies folglich insgesamt 2.629,00 € (239,00 € x 11 Monate).

5. Wann ist das Stadratsmitglied Kuessner aus Mainz verzogen und seit wann ist dies der Verwaltung bekannt (Von wem erhielt die Verwaltung diese Information)?

Am 29. Mai 2017 wurde festgestellt, dass Frau Kuessner ihren Hauptwohnsitz zum 11. Mai 2017 außerhalb von Mainz verlegt hat.

6. Wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob im Falle Kuessner die gezahlte Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder aufgrund offensichtlich fehlender Ratsarbeit zurück gefordert werden kann?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die überzahlte Aufwandsentschädigung für die Zeit ab dem 11. Mai 2017 wurde bereits zurückgezahlt.

7. Wie häufig kann ein Mitglied des Stadtrates entschuldigt oder unentschuldigt bei Sitzungen des Stadtrates fern bleiben?

Hierzu existieren keine Regelungen.

8. Wird bei der Abwesenheit von Stadtratsmitgliedern von Sitzungen des Stadtrates unterschieden zwischen längerer Krankheit oder anderen Gründen?

Nein.

9. Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes wegen dauerhafter Nichtanwesenheit?

a) Wenn ja, welche?

b) Hält es die Verwaltung für sinnvoll, vergleichbar mit der Regelung in Aufsichtsräten der stadtnahen Gesellschaften, die Aufwandsentschädigung an die Anwesenheit bei Sitzungen zu koppeln?

Nein.

Zu b):

Nein. Die Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder stadtnaher Gesellschaften richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Gesellschaft. Die Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger richtet sich nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und ist daher nicht mit der Aufsichtsratsvergütung zu vergleichen.

Mainz, 09. September 2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister